

Aktenzeichen:

5 C 43/10



Verkündet am

05.10.2010

**Amtsgericht Karlsruhe**

Eingegangen

19. Okt. 2010

Rechtsanwälte

Hauth, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

## Urteil

**In dem Rechtsstreit**

**Stadtwerke Karlsruhe GmbH, vertr.d.d.GF., Daxlander Str. 72, 76185 Karlsruhe, Gz.:**

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen **Forderung**

hat das Amtsgericht Karlsruhe  
durch die Richterin am Amtsgericht Bracher  
am 05.10.2010 auf die mündliche Verhandlung vom 05.10.2010

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 512,02 € nebst Zinsen in Höhe von 54,30 € und weitere Zinsen aus 512,00 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.10.2009 sowie 1,50 € vorgerichtliche Kosten zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten gemäß § 433 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Bezahlung der geltend gemachten Vergütungen für die Gaslieferungen gemäß Rechnung vom 27.2.2006 über 32,81 €, 26.2.2007 über 87,01 €, 26.2.2008 über noch 196,63 € und 3.3.2009 über 196,20 €.

Die Klägerin war gemäß 4 Abs. 1, 2 AVBGasV und ab 8.11.2006 gemäß § 5 Abs. 2 GasGWV berechtigt, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit an den Beklagten weiterzugeben. Die Preiserhöhungen der Klägerin unterlagen gemäß § 315 BGB der Billigkeitskontrolle, wobei die Weitergabe von gestiegenen Bezugskosten an die Tarifkunden im Grundsatz der Billigkeit entspricht. (BGH NJW 2007, S. 2540).

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist dabei nicht lediglich isoliert die Grundgebühr zu betrachten, sondern das gesamte Preissystem, das sich aus Grundbetrag und Verbrauchspreisen zusammensetzt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin lediglich gestiegene Bezugskosten und allgemeine Kosten, die den Gasvertrieb betreffen, teilweise an den Beklagten weitergegeben hat, jedoch nicht in vollem Umfang.

Der Zeuge hat zunächst erläutert, dass die Klägerin ihn mit allen erforderlichen Unterlagen, insbesondere mit dem Gasliefervertrag ausgestattet habe. Ihm seien sämtliche statistischen Berechnungen und Auswertungen von der Klägerin sowie sämtliche Abrechnungen vorgelegen. Anhand dieser Daten habe er ein Modell erstellt und die Kostenmengen gewichtet ermitteln können. Ferner seien auch die Preismengen gewichtet ermittelt worden. Aufgrund dieser Modelle habe sich eine Erhöhung der Kosten um 1,3194 cent/kwh und eine Erhöhung der Preise um 1,1752 cent/kwh ergeben. Die Kosten hätten sich damit um 0,1442 cent/kwh mehr erhöht, als über die Preise an die Kunden weitergegeben worden sei. Der Zeuge bezog sich dabei auf den im Beweisbeschluss angegebenen Zeitraum ab dem 1.4.2005 bis zum 31.12.2008. Insbe-

sondere hat der Zeuge auch nachvollziehbar erläutert, dass die bei verschiedenen Tarifen bestehenden unterschiedlichen Grundgebühren auf die jeweiligen Mengen gewichtet umgerechnet würden, damit am Ende festgestellt werden könne, was der Kunde pro Kilowattstunde bezahle.

Der Zeuge hat ausgeführt, dass die Klägerin, so hat er aus den Zahlen der Finanzbuchhaltung entnommen, ab dem Jahre 2005 bis 2008 keinen zusätzlichen Gewinn durch die Preisänderungen erwirtschaftet habe. Die von der Klägerin dargelegten Gesamtkosten hätten sich aus Personalaufwendungen, Marketingkosten, Kosten für das Rechnungswesen und IT, allgemeinen Abschreibungen zusammengesetzt, und würden keine Bezugskosten darstellen. Allein die Personalaufwendungen seien von 2005 bis 2008 um rund 10 % gestiegen.

Die einzelnen Kosten würden nach Kostenstellen zunächst dem Gasvertrieb zugewiesen, soweit sie hierauf entfielen. Die weiteren allgemeinen Kosten würden mit einem speziellen Verteilerschlüssel dem Gasvertrieb zugeordnet. Ein Wirtschaftsprüfer nehme jedes Jahr eine Überprüfung vor, ob die Aufteilung der Kosten entsprechend den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes erfolge. Hierfür gebe es für jedes Jahr ein entsprechendes Testat, das die Einhaltung ausweise.

Der Zeuge hat ausgeführt, dass die Klägerin über einen Bezugsvertrag mit der EON RuhrgasAG für den streitgegenständlichen Zeitraum verfüge. Darin habe die EON RuhrgasAG ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht, wobei die Preise an die Ölpreisentwicklung gekoppelt seien.

Es werde dabei der Durchschnittsölpreis zu Grunde gelegt. Für den Zeitraum 1.4.2005 bis 30.9.2005 bedeute dies, dass der Durchschnittswert des Heizölpreises für den Zeitraum August 2004 bis Januar 2005 zu Grunde gelegt werde. Es erfolge eine halbjährliche Preisanpassung in Höhe von 80 % in Bezug auf das leichte Heizöl und quartalsweise mit den restlichen 20 %, wobei sich diese wiederum aus 2/3 leichtes Heizöl und 1/3 schweres Heizöl zusammensetzen. Allerdings sei die durch die EONRuhrgasAG erfolgte Preisänderung nicht vollständig an die Endkunden weitergegeben worden. Eine Preissteigerung für den streitgegenständlichen Zeitraum von 0,1442 cent/kwh sei bei einer für die Klägerin entstandenen Preissteigerung von 1,319 cent/kwh nicht an die Tarifkunden weitergegeben worden.

Um die Tarifstruktur im Allgemeinen aufrecht zu erhalten, sei es auch erforderlich, den Grundpreis anzupassen, wobei unter anderem auch zum 1.4.2007 in der Summe von 5,8 % eine Reduzierung der Grund- und Arbeitspreise erfolgt sei.

Das Gericht hat keine Anhaltspunkte, den Zeugen keinen Glauben zu schenken. Danach ist jedoch zur Überzeugung des Gerichts erwiesen, dass bei der Klägerin für den Bereich des Gasvertriebs eine allgemeine Kostensteigerung und eine Bezugspreissteigerung eingetreten ist, die diese nicht vollständig an den Beklagten weitergegeben hat. Die Preiserhöhungen entsprachen damit der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB.

Soweit der Beklagte einwendet, der Grundpreis für den Strombezug sei im streitgegenständlichen Zeitraum gesenkt worden, so ist dies nicht entscheidungserheblich, da weder eine Vergleichbarkeit bei den allgemeinen Kosten für den Strombezug noch bei den Bezugskosten gesehen werden kann, unabhängig davon, dass es im streitgegenständlichen Zeitraum auch Preissenkungen beim Gasbezug, zum Beispiel zum 1.4.2007, gegeben hat.

Der Anspruch auf Verzugszinsen sowie Mahnkosten folgt aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

**Bracher**  
**Richterin am Amtsgericht**